

# 08/BV/065/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Juliane John	<i>Datum</i> 22.09.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Golchen (Entscheidung)	07.10.2021	Ö

### Sachverhalt

Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Gegenwärtig wird laut Beschluss der Gemeindevertretung für die Vermietung des Gemeindehauses eine Gebühr von 120,00 € ganztags bzw. 60,00 € halbtags pro Nutzung erhoben.

Nachdem das ehemalige Gemeindehaus nach einem Brand abgerissen wurde, wurde das Gemeindehaus neu erbaut und erst 2018/2019 in Betrieb genommen.

Da vorher keine ausreichenden Werte für eine Kalkulation vorlagen, wurde nun eine neue Gebührenkalkulation erstellt.

Unter Einbeziehen der kalkulierten Entgelte wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus erstellt, die weitergehend auch die Nutzungsbedingungen während einer Vermietung regelt.

Für eine ganztägige Nutzung wird in der Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt i. H. v. 150,00 € festgesetzt (kalkuliert 151,20 €).

Nach vorheriger Absprache der Gemeindevertretung wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 90,00 € für eine halbtägige Nutzung festgelegt.

Der kalkulierte Preis darf abgerundet, aber nicht aufgerundet werden.

Unterscheidungen zwischen Bürgern der Gemeinde und auswärtigen Bürgern dürfen nicht gemacht werden.

Die Gemeindevertretung hat, gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben

dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Golchen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b>  <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren:</b>  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> einmalig  <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter :</b>  <b>Produktsachkonto:</b> 5.7.3.00.43229000 <b>Bezeichnung:</b> Sonstige Entgelte	<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag) <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>

### Anlage/n

1	Entwurf BEO Gemeindehaus Golchen öffentlich
2	Nutzungsvereinbarung Gemeindehaus Golchen öffentlich

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Golchen vom 07.10.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Das Gemeindehaus Golchen, Dorfstraße 62 in 17089 Golchen, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Golchen (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigtem (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (nachfolgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 2 Gegenstand der Nutzung**

Der Eigentümer vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Gemeindehaus Golchen:

- Gemeinderäume und Flur inkl. Küche und Toiletten
- Terrasse vor dem Gebäude
- PKW-Stellflächen hinter dem Gebäude

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter zu beantragen.

## **§ 4 Nutzungsüberlassung**

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung zur Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum, die Höhe des Nutzungs-entgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

## **§ 5 Übergabe und Abnahme**

Anmeldung, Stornierung, Vertragsabschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter. Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- ganztags: 150,00 € pro Nutzung
- halbtags: 90,00 € pro Nutzung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen. Der Schuldner des Entgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen. Wird der Mietgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

## **§ 7 Haftung**

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlage) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält den Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

## **§ 8 Verhalten im Gemeindehaus**

Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer umgehend anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich des Bürgerhauses abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Die Reinigungsmittel werden nicht von der Gemeinde gestellt.

## **§9 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Golchen, 07.10.2021

Fuchs  
Bürgermeister

- Siegel -

# Nutzungsvereinbarung für das Gemeindehaus Golchen

zwischen der Gemeinde Golchen  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow  
(folgend Eigentümer genannt)

und .....

.....

.....

.....

(folgend Nutzer genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Eigentümer überlässt o. g. Nutzer am .....

die Gemeinderäume im Gemeindehaus Golchen.

Das Nutzungsentgelt in Höhe von ..... € ist bis zum .....  
auf folgendes Konto zu überweisen:

Amt Treptower Tollensewinkel  
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg  
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99  
SWIFT: BYLADEM1001

**Verwendungszweck: 08/5.7.3.00.43229 + Name des o. g. Nutzers**

Der Nutzer gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt.

Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten sauber zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung dem Verantwortlichen der Gemeinde zeitnah zu übergeben. Dieser ist über zu Bruch gegangene Geschirrtteile und weitere etwaige Schäden zu informieren. Besteckteile und Geschirr sind gut zählbar abzulegen.

Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dem Nutzer wurde vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Golchen zur Kenntnis ausgehändigt. Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung erklärt sich der Nutzer mit der Ordnung einverstanden.

Golchen, .....

.....  
Unterschrift Eigentümer

.....  
Unterschrift Nutzer